

die Zulässigkeit und die Annahme eines solchen Unternehmens spricht. Nun halte ich nicht dafür, daß, wenn der Staat etwas zur Beförderung des Transportes thut, darauf so großer Werth zu legen sei, daß der Staat einen Profit dabei habe. Ich glaube nicht einmal, daß diese sogenannten Regalien dem Staate so großen Nutzen gewähren. Ich bin also durchaus nicht dafür, daß der Staat sich unmittelbar in die Sache mische, wohl aber ist es eine große und dringende Pflicht des Staates, die Hindernisse auf gesetzlichem Wege zu entfernen, welche sich solchem Unternehmen entgegen stellen, wenn die Ueberzeugung gefaßt oder nur die Hoffnung vorhanden ist, daß ein solches Unternehmen das Wohl des Staates befördere. Dieses, glaube ich, ist aber hier vorhanden, so daß zum vorliegenden Gesetze hinlängliche Gründe vorliegen, und die Art und Weise, wie die Deputation die Sache beurtheilt hat, wird gewiß zeigen, daß man das Eigenthumsrecht der Privaten scharf ins Auge gefaßt hat.

Abg. a. d. Winkel: Wenn von einem Redner gesagt worden ist, es scheine nicht recht Eile zu haben, so muß ich sagen, daß ich gerade der entgegengesetzten Ansicht bin; soll etwas Gutes gefördert werden, so glaube ich gerade, daß Eile nöthig ist. Denn wenn es verschoben wird, so würden vielleicht in andern Staaten Eisenbahnen in ganz anderer Richtung unterdessen sich verbreiten und soll es also Nutzen haben, so muß es mit Eile geschehen, damit die in andern sich an die sächsische Eisenbahn anschließen und um diesen Nutzen zu erreichen, muß es so schnell als möglich geschehen; denn wenn andere Staaten bereits Eisenbahnen in anderer Richtung angelegt haben, könnte es nur zum größten Nachtheil für uns gereichen.

Abg. Meißel: Mehrere Abgg. haben die große Gefahr geschildert, ein anderer Abg. hat das Gegentheil dargestellt, und weil er so großen Gewinn hofft, will er das Unternehmen in die Hände der Regierung legen. Mir scheint Beides noch nicht bestimmt zu sein. Einmal handelt es sich auch nicht darum, ob Vortheil zu erwarten sei oder nicht; denn es sind Privatpersonen, welche das Unternehmen ausführen wollen, und es ist also deren Sache, zu berechnen, ob es vortheilhaft sei oder nicht. Dann glaube ich aber auch nicht, daß es an der Zeit sei, einen solchen Antrag zu stellen; denn durch das Decret, welches die Regierung erlassen hat, scheint sie sich erklärt zu haben, daß sie den Unternehmern, welche sich gemeldet haben, diese Eisenbahnerrichtung überlassen wolle. Ich glaube, wenn die Regierung eine andere Ansicht gehabt hätte, so würde sie sich schon geäußert haben, daß ihre Absicht dahin gehe, dieses Unternehmen selbst auszuführen. Nach meinem Dafürhalten ist auch die Sache in einer ganz andern Lage. Wenn die Kammer sich überzeugt, daß die Grund-Besitzer vollkommen entschädigt werden, so glaube ich wohl, könne den Unternehmern die Untersuchung überlassen werden, ob sie bei dem Unternehmen gewinnen oder nicht. Zudem hat ja die Staatsregierung ausgesprochen, daß es ihre Sache sei, die Pläne zu prüfen, und wenn das geschieht, so dürfen wir auch wohl hoffen, daß sie nur dann die

Genehmigung ertheilen wird, wenn sie sich überzeugt hat, daß das Unternehmen vortheilhaft für den Staat ist, und in dieser Hinsicht befürchte ich keinen Nachtheil. Nur Ein Abg. hat die Sache aus dem wahren Gesichtspuncte betrachtet; denn es sind viel höhere Interessen, welche uns veranlassen müssen, unsere Zustimmung zu geben. Es ist gesagt worden: Ja, es sind die Producte nicht da, um mit Nutzen eine Eisenbahn zwischen Dresden und Leipzig zu errichten, dann werden auch die Gastwirth, Fuhrleute und dergleichen Personen dabei verlieren. Das Letztere will ich gern einräumen, aber abgesehen davon, ob ein solcher Absatz von Producten schon vorhanden ist oder nicht, daß ein wesentlicher Vortheil herauskommt, so ist der höhere Standpunct bei der Sache der, den allgemeinen Verkehr nicht bloß für Sachsen, sondern für ganz Deutschland fördern zu helfen, und was der letzte Abg. geäußert hat, scheint mir von großem Einfluß zu sein. Wird der Anfang nicht gemacht, so können wir auch die Fortsetzung nicht hoffen, und daher glaube ich, wäre es gut, daß auf den eigentlichen Gegenstand übergegangen, und der Gesetzentwurf berathen würde.

Referent, Abg. Eisenstuck, äußert hierauf zum Schluß der allgemeinen Debatte: Es ist von dem Abg. Schütz das Bedenken aufgestellt worden, ob §. 31. der Verfassungsurkunde in Anwendung kommen könne, und ich muß gestehen, daß, wenn dieser hier nicht anwendbar wäre, das Gesetz abgeworfen werden müßte; allein er hat diesem §. 31. nicht die Deutung gegeben, welche ihm zu geben ist; er hat geglaubt, es dürfe nur dann, wenn dringende Nothwendigkeit sich ergebe, die Abtretung erfolgen. Dem ist nicht so; der eine Fall, den der §. 31. aufstellt, ist der, wenn eine gesetzliche Bestimmung eintritt, und der 2. Fall ist der, daß die dringende Nothwendigkeit die Abtretung gebiete. Nun wird ein Gesetz berathen, es soll durch ein Gesetz bestimmt werden, daß die Eigenthümer zur Abtretung verbunden seien. In dem einen wie dem andern Falle muß ein Staatszweck vor Augen gestellt sein, und ob nun ein Staatszweck vorliege, ist die Frage gewesen, welche sich die Deputation gestellt hat. Sie hat gemeint, daß auf den Grund der in den Motiven herausgehobenen Fälle und rücksichtlich dessen, was im Bericht angeführt worden ist, wohl angenommen werden könne, daß die Errichtung der Eisenbahn, während sie auf der einen Seite den Vortheil der Actionärs beabsichtigt, auch den Staatszweck befördere und zwar in dem Grade, daß dieser dem Zweck der Actionärs mehr beigeordnet als untergeordnet sei. Dieß zur Rechtfertigung der Deputation. Wenn ferner ein geehrter Redner gemeint hat, es würde sehr ungewiß sein, ob sie einen Nutzen gewähre, so bitte ich zu bemerken, daß bereits im Jahre 1825 die Expropriationsacte für die Actiengesellschaft wegen Errichtung einer Eisenbahn von Liverpool nach Manchester in das Unterhaus gebracht und mit einer Majorität von 19 Stimmen verworfen wurde. Dennoch zeigte später der Erfolg, als die Genehmigung stattgefunden hatte, daß diese Eisenbahn gerade die wichtigste war, und wie ist es also möglich, bei einem solchen Unternehmen den Erfolg mit Gewißheit voraus zu bestimmen. Es sind nur Vorschläge, und immer hat die Staatsregierung in den Händen, wenn